

pflege und in einer Vernehmung geäußert wird. An Stelle der Lautsprache kann bei Taubstummen auch die Zeichensprache treten, die von einer anderen Person übersetzt wird. Die Zeugenaussage ist immer an eine dieser Formen gebunden, da nur die mündliche Aussage den unmittelbaren Kontakt zum Vernehmenden und sofortige Fragestellungen ermöglicht, die für den Wahrheitswert der Aussage von großer Bedeutung sind.

Schriftliche Aussagen eines Zeugen, die besonders im Stadium des Ermittlungsverfahrens eine Rolle spielen können, müssen deshalb als Aufzeichnungen behandelt werden. Es ist in der Regel eine zusätzliche mündliche Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung erforderlich, in der insbesondere Unklarheiten der schriftlichen Aussage geklärt und zusätzliche Informationen erfragt werden können.

Es kann auch nur dann von einer Zeugenaussage gesprochen werden, wenn die Aussage Informationen über Tatsachen enthält, die zu den Elementen des Gegenstandes der Beweisführung gehören.

Die als Zeuge vernommene Person ist *verpflichtet, wahre Aussagen zu machen, die sich lediglich auf die Wiedergabe der unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang stehenden Ereignisse beschränken*. Der Zeuge soll sich dabei grundsätzlich jeder Kommentierung, Bewertung oder Meinungsäußerung enthalten, bzw. sie als solche kennzeichnen, wenn er sie für wesentlich und notwendig hält. Falsche Aussagen des Zeugen können strafrechtliche Sanktionen gemäß § 230 StGB zur Folge haben. Die Verpflichtung zur Wahrheit der Zeugenaussage bezieht sich nur auf die Absicht des Zeugen und seinen Willen zur Wahrheit. Strafrechtlich bedeutsam ist also nur die *vorsätzlich* falsche Aussage.

#### 5.8.1.1.

#### **Aussageverweigerungsrecht und Aussageverweigerungspflicht**

Grundsätzlich ist jede zeugnisfähige Person auch aussagepflichtig. Als Ausnahme von der Aussagepflicht des Zeugen regelt das Strafverfahrensrecht das Aussageverweige-

rungsrecht (§§ 26 und 27) und die Aussageverweigerungspflicht (§§ 28 und 29).

Nach § 26 haben der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie Personen, die mit ihm in gerader Linie verwandt (Kinder, Enkelkinder usw. und Eltern und Großeltern des Beschuldigten bzw. Angeklagten) oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, ein Aussageverweigerungsrecht. Vor Beginn jeder Vernehmung müssen diese Zeugen über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt werden. Nimmt der Zeuge daraufhin sein Recht in Anspruch, so ist es unzulässig, ihn über seine Motive hierzu zu befragen oder ihn zu einer Aussage zu drängen. In diesen Fällen dürfen auch frühere protokollierte Aussagen nicht als Beweismittel (Aufzeichnungen) verwendet werden, weil damit der Sinn dieser gesetzlichen Regelung umgangen und das Zeugnisverweigerungsrecht durchbrochen werden würde.

Die Bestimmungen des § 26 schützen einerseits besondere Beziehungen und Vertrauensverhältnisse innerhalb der sozialistischen Familie in gesellschaftlich vertretbarem Rahmen und sichern andererseits die Wahrheit der Zeugenaussagen. Die Entscheidung des Zeugen, gegen einen der genannten Familienangehörigen auszusagen und damit möglicherweise zu dessen Verurteilung beizutragen, führt die betreffenden Zeugen in besondere Konfliktsituationen, weil — insbesondere bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe — die gesamte Familie davon betroffen und unter Umständen sogar materiell benachteiligt sein kann. Wird der Zeuge in einer solchen Situation zu einer Aussage verpflichtet, so liegt die Möglichkeit nahe, daß er bewußt eine falsche Aussage macht, um den Angehörigen nicht zu belasten. Damit würde er selbst eine strafbare Handlung begehen. Das Aussageverweigerungsrecht eröffnet ihm die Möglichkeit, diesen Konflikt zu lösen.

Anders ist die Situation dann, wenn nach dem Strafgesetz eine *Anzeigepflicht* besteht (§ 26 Abs. 1). Erhält ein Angehöriger von dem Vorhaben, der Vorbereitung oder der Ausführung einer in § 225 StGB genannten Straftat vor deren Beendigung glaubwürdig Kenntnis, so ist er zur Anzeige